

Am Mittwoch, 17. Juni 2015 um 17.15 c.t.

gestalteten der Archivar des Künstlerhauses, Mag. Paul Rachler,
und der Generalsekretär des Künstlerhauses, Dr. Peter Zawrel,
im Stiftersaal einen Informationsabend für die Mitglieder des Künstlerhauses
über

DAS ARCHIV DES KÜNSTLERHAUSES

Was es uns erzählt, was es uns bedeutet.

10 TeilnehmerInnen hatten sich angemeldet, 13 waren erschienen und nahmen so regen Anteil, dass die Veranstaltung erst nach 20.00 Uhr bei Wasser und Wein zu Ende ging.

Nach der Begrüßung durch Präsident Michael Pilz leitete Peter Zawrel mit einigen grundsätzlichen Überlegungen zum Archivwesen zum Vortrag von Paul Rachler über, der einen Überblick über das Archiv des Künstlerhauses, seine Geschichte, seine Bestände und seine Bedeutung gab und dabei besonders auf die Bedeutung des Archivs für die Mitglieder des Künstlerhauses und auf die wichtige Rolle der Mitglieder für das Archiv einging.

Im Anschluss daran war die Besprechung eines besonderen Dokuments aus dem Archiv vorgesehen, das zu Beginn der Veranstaltung an die Anwesenden verteilt worden war. Doch infolge der vielen Fragen und der fortgeschrittenen Zeit wurde beschlossen, das Dokument und den Kommentar dazu auf der Website des Künstlerhauses allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Das Künstlerhaus Archiv wird in der Fachwelt als eines der bedeutendsten Kulturhistorischen Archive Österreichs, wenn nicht Mitteleuropas anerkannt. Lediglich mit Unterstützung von Praktikantinnen und Praktikanten bewältigt die Archivleitung bis zu 350 Anfragen jährlich, erbringt für die Wissenschaft und insbesondere die Provenienzforschung unschätzbare Dienstleistungen, stellt Material und Leihgaben für Ausstellung bereit und bringt das Archiv langfristig auf aktuelle Standards.

Ein Archiv ist aber viel mehr als ein Fenster in die Vergangenheit. Es erinnert uns täglich daran, dass morgen heute gestern sein wird. Es gibt uns nicht nur Antworten, sondern stellt auch Fragen an unser Handeln und dessen Ausrichtung. Und es fordert höchste Präzision im Umgang mit seinen Inhalten. In diesem Sinne wurde erst kürzlich der bislang oft zitierte und kaum gelesene Vertrag zwischen der Genossenschaft der Bildenden Künstler Wiens und der k.k. Österreichischen Finanz Prokuratur von 1865 erstmals transkribiert und auf seine Bedeutung hin befragt.

Erst über das Archiv werden Mitglieder des Künstlerhauses als "Historische Personen" erfassbar, als Akteure der Vereinsgeschichte und des Kunstgeschehens. Die Wertschätzung und der Umgang mit der eigenen Person, mit den eigenen Werken, den Vorarbeiten zu Werken, dem eigenen Vor- bzw. Nachlass bekommt eine andere Bedeutung, wenn man sich selbst in Beziehung zum Archiv setzt. Hierzu will dieser Abend anregen.

So wie der Archivar die Archivalien wertschätzt, erhält, erschließt und zur Verfügung stellt, erhalten auch die KünstlerInnen ihre Werke, wollen über sie informieren und eine Öffentlichkeit herstellen. So bestehen durchaus Parallelen in der Praxis der KünstlerInnen und jener des Archivars.

Das Künstlerhaus Archiv ist ein Vereinsarchiv, ein Unternehmensarchiv, und ein Archiv der Mitglieder des Künstlerhauses. Das Archiv bildet uns ab, es begleitet uns und es wächst mit uns. So wie das Archiv des Vereins eine kulturhistorische Bedeutung hat, hat es ja noch viel mehr auch der Kunstverein selbst. Die Bedeutung eines Archivs zu erkennen, kann auch ein Fenster in die Zukunft öffnen.

Der Gedanke des Archivierens ist vermutlich so alt wie die Menschheit.

Jedem Archiv liegen zwei Absichten oder Gesten zugrunde, die zutiefst menschlich sind:

Der Erinnerung einen Halt geben,
und die Sehnsucht, nichts zu verlieren, weil alles von einer Bedeutung sein könnte, die wir heute noch nicht erkennen können.

Es ist evident, dass es hierfür einen Ort braucht.

Und es ist bezeichnend, dass der Begriff „Archiv“ vieldeutig ist: Er bezeichnet immer sowohl das Archivgut als auch das Archivgebäude oder eine Institution und kann auch metaphorisch angewendet werden: „Das Archiv der Träume aus dem Musée d'Orsay“ nannte Werner Spies die von ihm kuratierte Ausstellung in der Albertina, die vor wenigen Wochen zu Ende gegangen ist.

In der Tat ist das griechische *archaion* ein Amtsgebäude, das lateinische *archivum* ein Aktenschrank.

Ein Archiv hat also einen Ort und es hat die unangenehme Eigenschaft, sich auszudehnen und immer mehr Platz zu beanspruchen. Das hat mit der Zeit zu tun, in der es sich entfaltet und die ist grundsätzlich unbegrenzt. Archive werden nämlich für die Ewigkeit angelegt.

Vernichtungsvermerke hat es vermutlich schon in Mesopotamien gegeben, aber die beziehen sich immer auf die Zeit, bevor etwas, insbesondere ein Schriftstück, ins Archiv kommt. Wenn eine Keilschrift-Tafel im Archiv landete, dann blieb sie dort.

Deswegen konnte zum Beispiel 1960 das Archiv von Ebla in der Nähe Aleppos geborgen werden, ca. 20.000 Keilschrift-Tontafeln aus dem 3. Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung. Und 2003 wurde in Ägypten eine Spur des diplomatischen Schriftverkehrs zwischen Hethitern und Ägypten aus der Zeit Ramses II (1250 Jahr v.u.Z.) gefunden.

Die griechische Bedeutung des Wortes gibt uns einen weiteren wichtigen Hinweis zum Verständnis des Archivs. Ein Amtsgebäude ist etwas Öffentliches. Nun gibt es zwar auch Privatarchive und sogar Geheimarchive und auch im Österreichischen Staatsarchiv gibt es Archivsperrungen, aber grundsätzlich ist jedes Archiv auf Benützung ausgelegt.

Und damit sind wir an einem wichtigen Punkt angelangt: Material anzusammeln und aufzuschichten, egal ob es sich um Akten, Briefe, Fotos, Filme, Tontafeln oder Tonbänder oder Telefonbücher handelt, macht noch kein Archiv. Erst durch die Ordnung dieser Dinge und erst durch ihre Erschließung wird aus einer Ansammlung ein Archiv.

Es gibt daher kein Archiv ohne Archivare.

Archivare sind eine merkwürdige Spezies von Menschen. Sie schreiben zum Beispiel Aufsätze über eine wiederaufgefundene Urkunde Friedrichs II. für Uberto Pallavicini vom November 1250, halten aber auch Vorträge über den Prager Fußball vor 1914 oder die Wiederentdeckung der Transpersonalität – allerdings im Rahmen der bayerischen Landwerdung zwischen 1050 und 1170.

Archivare sind Ordnungsfanatiker, was sie den meisten Menschen unsympathisch macht, aber das machen sie wett, weil sie Dinge können, die für andere Menschen an Zauberei grenzen, zum Beispiel vollkommen unleserliche Schriften entziffern, und so wie bei der Zauberei weiß man bei den Archivaren nicht immer, wofür das denn eigentlich gut sein soll.

Aber im Grunde genommen ist es sehr einfach: Ohne Archive und ohne Archivare gäbe es viele Geschichten, aber keine Geschichte. Und die gibt es aber nur, weil es Archivare gibt, die das Archivgut zum Sprechen bringen können - und die Geschichten erzählen können.

**VERTRAG DER K.K. ÖSTERREICHISCHEN FINANZPROKURATUR
MIT DER GENOSSENSCHAFT DER BILDENDEN KÜNSTLER WIENS VOM 27. JULI 1865,
GENEHMIGT VOM K.K. STAATSMINISTERIUM AM 16. AUGUST 1865,
MIT ANGEFÜGTEM VERMERK DER GRUNDBUCHEINTRAGUNG VOM 19. SEPTEMBER 1865
ÜBER DIE ÜBERLASSUNG EINES GRUNDSTÜCKES ZUM ZWECHE DER ERRICHTUNG EINES GEBÄUDES.
TRANSKRIBIERT AUF GRUNDLAGE DES ORIGINALS AUS DEM ARCHIV DES KÜNSTLERHAUSES
VON MAG. PAUL RACHLER UNTER MITWIRKUNG VON DR. PETER ZAWREL, 3. APRIL 2015.**
Kommentar von Peter Zawrel.

Dieses Dokument wurde für die heutige Präsentation ausgewählt, weil es immer wieder zitiert wird. Es heißt dann oft, der Kaiser habe uns verboten, das Gebäude zu verkaufen, anders zu verwenden usw. Oftmals wird auch die Rolle der Künstlerschaft als eine sehr aktive gesehen, was verständlich ist. Am Beginn einer Erzählung vom Erfolg einer Gemeinschaft oder eines Einzelnen muss immer stehen, dass man sich etwas klug erworben, mit List erstritten oder tollkühn erkämpft hat. Das ist ein hermeneutisches Faktum.

Interessant war dann aber die Erfahrung, dass niemand dieses Dokument gelesen hatte. Was auch nicht weiter verwunderlich war, denn es war offensichtlich nie transkribiert worden. Es ist in einer sehr schönen Kanzleischrift des 19. Jahrhunderts abgefasst, die aber seit der Mitte des 20. Jahrhunderts nur noch von Archivaren und sehr betagten Beamten flüssig gelesen werden kann. Dazu kommen die eigentümliche Grammatik, aber auch eine heute nicht immer auf Anhieb verständliche Semantik, nicht mehr geläufige Abkürzungen und Kürzel.

Als ich den Text las, ergab sich für mich eine neue Perspektive auf diese Schenkung, die Rolle des Staates dabei und jene der Künstlerschaft. Ich habe daher Kollegen Rachler gebeten, den Text zu transkribieren und konnte auch bei der einen oder anderen Frage mithelfen. Was erzählt uns dieser Text also heute?

1. Begriffsklärungen

Um einen Vertrag zu verstehen, muss man wissen, wer die Vertragspartner sind. Was das Künstlerhaus betrifft, ist dies klar, auch wenn sich Namen geändert haben. Auf der staatlichen Seite ist dies heute nicht mehr so klar.

Die k.k. Österreichische Finanzprokurator

Ist 1851 aus der Zusammenlegung der Hofkammerprokurator, der Kammerprokurator und der Fiskalate entstanden. Ihre Aufgabe war die gerichtliche Vertretung des Finanzministeriums und die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften, die das Staatsvermögen betreffen.

Die heutige Finanzprokurator ist als Anwältin und Beraterin der Republik Österreich die Rechtsnachfolgerin der k.k. Finanzprokurator.

Der k.k. Stadterweiterungsfonds

wurde 1858 gegründet, um die Schleifung der Wiener Stadtmauern und die Verbauung des Glacis durchzuführen. Die Akten liegen interessanterweise als Sonderbestand der Akten des Innenministeriums im Staatsarchiv/Verwaltungsarchiv.

Die k.k. niederösterreichische Statthaltere

war seit 1849 die Bezeichnung für die - vom Kaiser ernannte - regionale Regierungsbehörde. Sie ist involviert, weil die Stadtgrenze durch die Stadtmauern definiert worden war.

2. Charakter des Vertrags

Es handelt sich um einen Überlassungsvertrag. Der aktive Vertragspartner ist die Prokurator, die namens des Stadterweiterungsfonds handelt. Dieser überlässt der Genossenschaft eine Grundfläche und verbindet mit dieser Überlassung, also Schenkung, einen bestimmten Zweck und bestimmte Pflichten.

Aus dem Vertrag geht daher ein klares staatliches bzw. stadtplanerisches Interesse hervor. Genauso lassen sich aber aus dem Vertrag die Befürchtungen des Staates herauslesen, indem er nämlich formuliert, was alles nicht geschehen soll.

Damit verhält es sich so wie mit allen Verträgen und Urkunden, seitdem solche geschrieben werden: Alles, was aufgeschrieben wird, hinkt dem, was real existiert, hinten nach. Wenn Diebstahl gesetzlich bestraft wird, heißt das nichts anderes, als dass bereits gestohlen wurde.

Wie sieht das konkret aus? In § 1 des Vertrags heißt es:

Zum Behufe der Errichtung eines Künstler-Vereins und Kunstaustellungs-Gebäudes unter der Beschränkung (...), dass das auf dem oberwähnten Baugrunde aufzuführende Gebäude dem Zwecke der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens, vorzugsweise aber den von dieser Genossenschaft verfolgten künstlerischen Zwecken, sowie der Veranstaltung von Kunstaustellungen gewidmet bleiben muß, und ohne Allerhöchste Genehmigung dieser Widmung nicht entzogen werden darf.

Daraus lässt sich schließen:

1. Es gab die Befürchtung, die Künstler könnten etwas anderes machen wollen, als Kunst auszustellen.
2. Man zeigte sich großzügig und formulierte nichts ausschließend. Es heißt „vorzugsweise“ statt „ausschließlich“ und man räumt ein, dass die Widmung mit Einwilligung des Staates geändert werden kann. Aber das ist der springende Punkt: Es handelt sich um eine Zweckwidmung des Staates. Und daraus spricht eine klare planerische Absicht. Denn es fehlte im Plan der Ringstraßenerrichtung und Glacisverbauung ein Gebäude für Kunstaustellungen.

3. Pflichten der Genossenschaft

Um der bildenden Kunst einen Ort in dem neuen, modernen Areal zu geben, wird die Gesellschaft der Künstler in § 2 des Vertrages verpflichtet, mit der Errichtung eines den Zwecken des § 1 „vollkommen entsprechenden Vereins-Gebäudes in einer den ästhetischen Anforderungen vollkommen entsprechender Weise (...) längstens im Laufe des Jahres 1865 zu beginnen, und innerhalb vier Jahre vom Baubeginne an zu vollenden“.

Aus dieser Eile spricht der Plan des Staates, das bereits 1863 beschlossene Musikvereinsgebäude nicht alleine auf weiter Flur stehen zu lassen. Tatsächlich wurde „der Musikverein“ aber bedeutend später als das Künstlerhaus eröffnet, nämlich erst am 6. Jänner 1870. Da war das Künstlerhaus schon seit 16 Monaten in Betrieb.

Rein quantitativ bezieht sich der Großteil des Vertragstextes auf die Kanalisation und die damit verbundenen Pflichten der Genossenschaft – woran sich die Bedeutung dieses Themas in der damaligen Zeit erkennen lässt -, aber in § 6 kommt der Staat wieder zur Sache und verpflichtet die Genossenschaft,

in die für die Zwecke der Genossenschaft selbst vorbehaltenen und verfügbaren Lokalitäten desselben die periodisch in dreijährigen Zwischenräumen stattfindenden, von Seite des Staates veranlassten Kunstaustellungen unentgeltlich, jedoch unter der Bedingung aufzunehmen, dass die Dauer einer jeden solchen Ausstellung mit Einschluss ihrer Einrichtung und Abräumung, höchstens drei Monate und zwar nur die Monate Merz, April und Mai des betreffenden Jahres in Anspruch nehmen.

Von einer Anmietung durch den Staat oder gar von Zuwendungen des Staates war also 1865 keine Rede. Dass die Genossenschaft dem Staat die Räumlichkeiten als – ewige! – Gegenleistung für die Schenkung der Liegenschaft zur Verfügung stellte, war eine Selbstverständlichkeit.

Erstaunlich ist aus heutiger Sicht der § 9, quasi das dicke Ende des Vertrages.

Wenn die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens die in diesem Verträge enthaltenen Bedingnisse nicht genau erfüllte, so soll das k.k. Staats Ministerium das Recht und die Wahl haben, entweder die Genossenschaft zur genauen Erfüllung dieser Bestimmungen zu verhalten, oder den gegenwärtigen Vertrag aufgelöst zu erklären, und die Zurückerstattung des im ersten Absatze dieses Vertrages bezeichneten Baugrundes sammt dem auf demselben allenfalls schon errichteten Gebäude, zu begehren, und es hat der Stadterweiterungsfond, falls er von diesem Rechte Gebrauch machen will, an die genannte Genossenschaft lediglich jenen Betrag zu zahlen, welcher durch gerichtliche Schätzung als der gemeine Werth dieses Gebäudes nach Abzug des Schätzungswerthes der Bauarea (i.e. das Bau-Areal) ermittelt werden wird.

Diese Vertragsbedingungen sind hart und wir müssen uns vergegenwärtigen, was diese „Bedingnisse“ waren, zu denen die Genossenschaft sich hier verpflichtete und bei deren Nichterfüllung sie mit dem Totalverlust von Liegenschaft und Gebäude rechnen musste – ganz abgesehen vom Gesichtsverlust.

1. Eröffnung eines Gebäudes, das die Zwecke des Vereins (gemäß der damaligen Statuten) erfüllt, spätestens am 31. Dezember 1869.

2. Keine andere Verwendung des Gebäudes als für die Zwecke des Vereins, vorzugsweise der künstlerischen Zwecke sowie für die Durchführung von Ausstellungen, es sei denn, es würde eine allerhöchste Genehmigung für andere Zwecke erwirkt.
3. Durchführung der staatlichen Ausstellungen.

4. Die Realverfassung

Die Realität, die bald nach der Eröffnung im Künstlerhaus Einzug hielt, sah allerdings anders aus und damit steht das Künstlerhaus in bester österreichischer Tradition, nach der sich die Realverfassung stets großzügig von der geschriebenen Verfassung unterscheidet.

Bereits 1870 wurde der Billardclub gegründet, der bis 1891 bestand.

Von 1874 bis 1960 war der Kegelclub aktiv, die Kegelbahn befand sich im Haus.

Die Schützengilde schoss von 1875 bis 1951 im hauseigenen Schießstand und hatte noch 1924 beachtenswerte 390 Mitglieder zu verzeichnen.

Der Radfahrerclub radelte seit 1895, unternahm sogar winterliche Ausflüge auf die Rax und bestand bis 1911.

Um 1900 gab es einen Tarockclub und in den 30er Jahren einen Bridgeclub.

Wir zweifeln nun sicherlich nicht daran, dass alle diese sportlichen Aktivitäten einen hohen kulturellen Mehrwert erzielten, aber mit den Bestimmungen des Vertrages von 1865 lassen sie sich wohl nur schwerlich vereinbaren.

Seit der Eröffnung des Künstlerhauses haben hier viele Veranstaltungen und Ausstellungen stattgefunden, die mit Kunst nichts zu tun hatten, ja deren kulturelle Bedeutung das eine oder andere Mal zweifelhaft gewesen sein mag, die aber zur Erhaltung des Gebäudes beigetragen haben. Alles andere wäre weltfremd gewesen.

Dennoch muss man sich vergegenwärtigen, dass der Vertrag von 1865 nach wie vor gültig ist, denn beide Vertragspartner haben Rechtsnachfolger. Ob diese, insbesondere der Staat, einen aus diesem Dokument abzuleitenden Rechtstitel geltend machen oder nicht, und mit welchem Erfolg sie dies tun könnten, muss offen bleiben.

Als Anekdote sei vermerkt, dass die Ausfertigung des Vertrages, die bei der Finanzprokuratorat verblieb, irgendwann „in Verstoß“ geraten sein muss, denn vor wenigen Jahren hat sich das Staatsarchiv eine Kopie der im Künstlerhausarchiv liegenden Ausfertigung ausfolgen lassen.